

Az.: 4 A 260/12  
6 K 242/09

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Friedrich-Ebert-Straße 33, 04109 Leipzig

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 16. April 2013

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Mai 2011 - 6 K 242/09 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen die Aufhebung seiner Bescheide zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs gegenüber dem Kläger durch das Verwaltungsgericht.
- 2 Der Kläger ist neben seiner Ehefrau hälftiger Eigentümer eines bebauten Grundstücks im Satzungsgebiet des Beklagten. Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser wurde in einer darauf befindlichen Kleinkläranlage vorgeklärt und sodann in den Vorfluter „B...graben“ eingeleitet. Der Klärschlamm wurde durch die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH - KWL - regelmäßig entsorgt.
- 3 Als Betreiberin der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung stellte die KWL u. a. für das Grundstück des Klägers die Anschlussmöglichkeit für eine zentrale Abwasserbeseitigung her. Den Abschluss der Arbeiten teilte sie dem Kläger am 9. August 2006 schriftlich mit und forderte ihn zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage binnen einer Frist von sechs Monaten auf.
- 4 Mit Bescheid vom 18. Juni 2008 forderte der Beklagte den Kläger auf, seine Grundstücksentwässerungsanlage bis zum 30. September 2008 so zu ändern, dass eine Einleitung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers in die

öffentliche Abwasseranlage erfolgt (Ziffer 1). Ihm wurde aufgegeben, innerhalb dieser Frist seine Kleinkläranlage außer Betrieb zu nehmen (Ziffer 2). Zugleich wurde er verpflichtet, im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ab dem 30. September 2008 in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Ziffer 3). Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wurde ihm ein Zwangsgeld i. H. v. jeweils 1.000,- € angedroht (Ziffer 4). Die Kosten des Bescheides wurden dem Kläger auferlegt und die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet (Ziffern 5 und 6).

- 5 Die angedrohten Zwangsgelder hat der Beklagte durch Bescheid vom 28. November 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. März 2009 vollstreckt. Diese Festsetzung ist Gegenstand des Parallelverfahrens 4 A 273/12.
- 6 Den gegen die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges gerichteten Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. März 2009 zurück.
- 7 Seine Klage begründete der Kläger mit der Auffassung, mit dem Anschluss- und Benutzungszwang werde ihm ein rechtlich unzulässiges Handeln auferlegt. Er sei nicht berechtigt, in die Anlagen der KWL einzugreifen. Zudem sei er mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage einverstanden, so dass der Bescheid nicht erforderlich sei. Seiner mehrfachen Bitte um einen Anschluss an die Anlage sei die KWL nicht nachgekommen. In der mündlichen Verhandlung erklärte er, unter dem Eindruck eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen sein Grundstück am 26. April 2011 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen zu haben.
- 8 Mit Urteil vom 3. Mai 2011 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid vom 18. Juni 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. März 2009 aufgehoben. Die Klage sei zulässig, da sich die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges nicht erledigt habe. Sie sei Grundlage für die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen, wie auch für die Abwasserentsorgung und die Beitrags- und Gebührenpflicht. Die Anordnung stelle einen Dauerverwaltungsakt dar, der seine Regelungswirkung auf unabsehbare Zeit entfalte. Die Anordnung sei auch rechtswidrig, da der Beklagte bei

ihrem Erlass nicht das ihm nach § 18 Abs. 1 Abwassersatzung - AbwS – eingeräumte Ermessen ausgeübt habe. Der Ermessensausfall sei auch durch den Widerspruchsbescheid nicht geheilt worden. Eine Nachholung im gerichtlichen Verfahren sei bei einem vollständigen Ermessensausfall nicht möglich. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ermessensreduzierung auf Null seien nicht erkennbar. Zudem sei auch die Androhung eines Zwangsgeldes von jeweils 1.000,- € unverhältnismäßig. Die prognostizierten Aufwendungen zur Erfüllung der Verpflichtungen in Ziffern 1 bis 3 des Bescheides beliefen sich auf insgesamt rund 4.500,- €. Das angedrohte Zwangsgeld erreiche 2/3 der erwarteten Gesamtaufwendungen. Die tatsächlichen Kosten hätten nach Angaben des Klägers 3.000,- € betragen. Die Androhung stelle sich als ein den Kläger im Übermaß treffendes Ereignis dar. Die vom Beklagten angeführten Begründungen seien nicht zureichend, zumal es sich um die erste Androhung gehandelt habe. Angemessen erscheine vielmehr die in einem anderen Verfahren zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei einem Aufwand von rund 20.000,- € erstmalige Androhung von 1.500,- € (Anschluss) und von 500,- € (Benutzung und Stilllegung).

- 9 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 2. April 2012 - 4 A 376/11 - wegen ernstlicher Zweifel zugelassen. Der Senat habe in seinem vom Beklagten angeführten Urteil vom 16. Oktober 2007 - 4 B 507/05 - ausdrücklich offen gelassen, ob es sich bei einer Anordnung zur Herstellung eines Anschlusses an die Abwasserentsorgung und zur Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage um einen Dauerverwaltungsakt handele.
- 10 Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte aus: Die Klage sei unzulässig. Durch die Befolgung des Anschluss- und Benutzungszwanges habe sich die Hauptsache erledigt. Die Begründung des Verwaltungsgerichts, der Bescheid stelle weiterhin die Grundlage für Vollstreckungsmaßnahmen dar, stehe im Widerspruch zu seinen Entscheidungen in Parallelverfahren. In diesen habe es die Festsetzung eines Zwangsgeldes unter Bezugnahme auf seine Aufhebung der Grundverfügung für rechtswidrig erklärt. Die Vollstreckungsmaßnahmen seien zudem vor dem Eintritt des erledigenden Ereignisses erfolgt, sprich vor der Erklärung der Erfüllung am 3. Mai 2011. Anders als im vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall (Urt. v. 25.

September 2008 - 7 C 5.08) bilde die Anordnung auch nicht die Grundlage für einen späteren Kostenbescheid.

11

Es sei auch nicht zutreffend, dass der Bescheid vom 18. Juni 2008 die Grundlage für die Abwasserentsorgung und die Beitrags- und Gebührenpflicht bilde. In Anwendung der Zweistufentheorie unterhalte der Beklagte auf der zweiten Stufe kein Benutzungsverhältnis mit dem Kläger. Vielmehr bestehe dieses gemäß § 3 Absätze 2 und 3 AbwS auf privatrechtlicher Ebene zwischen dem Kläger und der KWL. Auch der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (v. 20. August 2009 - 4 C 09.1606) enthalte den vom Verwaltungsgericht aufgestellten Rechtssatz nicht.

12

Der Bescheid stelle auch keinen Dauerverwaltungsakt dar. Es sei in materiell-rechtlicher Hinsicht zwischen dem satzungsrechtlich dauerhaft angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang und der satzungsrechtlich angeordneten Verpflichtung des Klägers, entsprechend zu handeln und dem Vollzugsakt in Gestalt des angefochtenen Bescheides, der dem Kläger gleichsam eine letzte Frist einräume, seiner satzungsrechtlichen Pflicht nachzukommen, zu unterscheiden. Anders als in dem vom OVG Lüneburg (Beschl. v. 19. Januar 1993 - 9 L 297/89) entschiedenen Fall, bedürfe es vorliegend keiner „Aufforderung des Verpflichteten“ zum Vollzug des Anschluss- und Benutzungszwangs. Anders als dort bedürfe es hier auch keiner Konkretisierung des allgemeinen Anschluss- und Benutzungszwangs. Das Sächsische Obergericht (Urt. v. 16. Oktober 2007 - 4 B 507/05) habe es ausdrücklich offen gelassen, ob Anordnungen zur Herstellung eines Anschlusses an die Abwasserentsorgung und zur Außerbetriebnahme einer vorhandenen Kleinkläranlage als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung anzusehen seien.

13

Die Klage sei zudem offensichtlich unbegründet. Die zwischenzeitliche Befolgung der Anschluss- und Benutzungspflicht durch den Kläger mache anschaulich, dass Anhaltspunkte dafür, dass er der Anschluss- und Benutzungspflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht nachkommen könne, nicht gegeben seien. Auch sonstige Mängel lägen nicht vor. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats habe der Beklagte durch § 5 AbwS die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs in § 14 SächsGemO wirksam umgesetzt. Daneben stehe hilfsweise - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt - § 18 Abs. 1 AbwS

als Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung. Für § 18 Abs. 1 AbwS sei festzustellen, dass es sich bei der Anordnungsbefugnis im Zusammenhang mit dem satzungsrechtlich bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang um eine „Soll-Vorschrift“ handle, die dem Beklagten keine Befugnis zur Ermessensausübung gebe. Dem Beklagten erhellte sich nicht, welche „Alternativ-Entscheidungen“ im Zusammenhang mit der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs gegeben sein sollten. Etwaige Zumutbarkeitserwägungen seien nach ständiger Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 21. Dezember 2010 - 4 A 749/08) im Rahmen eines gesonderten Befreiungsverfahrens zu prüfen. Einen Befreiungsantrag habe der Kläger hingegen nicht gestellt.

- 14 Auf die Ausführungen des Klägers, er habe seine „Zustimmung zur Umbindung“ gegenüber der KWL erklärt, komme es nicht an. Gemäß § 11 AbwS stehe die Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich im Verantwortungsbereich des Klägers. Durch das im Einzelnen geregelte Verfahren nach § 8 AbwS sei gesichert, dass dieser nicht Gefahr laufe, in rechtswidriger Weise in das Eigentum der KWL einzugreifen.
- 15 Die Androhung eines Zwangsgeldes von jeweils 1.000,- € sei nicht zu beanstanden. Die Auswahl des Zwangsmittels sei ordnungsgemäß begründet worden. Die Höhe des Zwangsgeldes begegne keinen Bedenken. Der vom Verwaltungsgericht angeführte Vergleichsfall liege gänzlich anders und habe auch die Verpflichtung zur Leistung eines Baukostenzuschusses zum Gegenstand.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Mai 2011 - 6 K 242/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise, für den Fall, dass nach Auffassung des Senats der Bescheid sich erledigt hat,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass der Anschluss- und Benutzungszwang rechtswidrig war.

Der Beklagte stimmt der Klagänderung nicht zu und beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

16

Der Kläger ist der Auffassung, der Vortrag des Beklagten sei widersprüchlich. Vorliegend vertrete er die Auffassung, sein Anordnungsbescheid habe sich erledigt, im Parallelverfahren zum Zwangsgeldbescheid vertrete er die Auffassung, er dürfe diesen weiterhin vollstrecken. Einer Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges habe es nicht bedurft. Schon bisher habe er sein vorgereinigtes Abwasser über eine leitungsgebundene Abwasseranlage abgeleitet. Wie die Eigentümer der benachbarten Grundstücke habe er gegenüber dem Beklagten erklärt, mit der Umbindung seines Grundstückes einverstanden zu sein. Die von der Beklagten beauftragte KWL habe hingegen Arbeiten an der Anlage untersagt. Daher habe der Kläger den Beklagten aufgefordert, dafür Sorge zu tragen dass das von ihm beauftragte Unternehmen die Umbindung vornehme. Auf seine mehrfachen Bitten habe er hingegen erst im April 2011 ein entsprechendes Angebot erhalten. Zeitlich unmittelbar anschließend sei dann die Umbindung erfolgt. Der Beklagte habe lediglich auf die KWL einwirken müssen, dem Kläger ein Angebot zu unterbreiten und die Umbindung vorzunehmen.

17

Der Beklagte ist den Ausführungen des Klägers zu einem widersprüchlichen Verhalten entgegen getreten. Auch habe der Kläger selbst erklärt, seine Kleinkläranlage außer Betrieb genommen zu haben. Hintergrund der Behauptungen des Klägers, stets mit einer Umbindung einverstanden gewesen zu sein, sei ein zwischen ihm und der KWL geführter Streit über die Leistung eines Baukostenzuschusses. Die KWL habe insbesondere auch keine Arbeiten an der Abwasserbeseitigungsanlage untersagt. Vielmehr sei es der Kläger gewesen, welcher die von ihm zunächst erteilte Betretungserlaubnis für sein Grundstück gegenüber der KWL und der von ihm beauftragten Unternehmen mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 widerrufen habe. Der Kläger habe sich auch nicht fortwährend um eine Herstellung des Anschlusses durch die KWL bemüht. Zwar habe er die KWL Anfang 2011 um die Vorlage eines Angebotes gebeten. Das ihm mit Schreiben vom 23. März 2011 erteilte Angebot habe er hingegen nicht angenommen, vielmehr eine andere Firma beauftragt.

18 Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der  
beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

19 Auf die zulässige Berufung des Beklagten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts zu  
ändern und die Klage abzuweisen. Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist  
rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1  
VwGO).

20 1. Die Berufung hat jedoch nicht bereits Erfolg, weil die Klage im Laufe des  
Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht unzulässig geworden wäre. Die Befolgung  
des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Kläger kurz vor der mündlichen  
Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat nicht dazu geführt, dass sich die  
angefochtene Anordnung erledigt hätte. Bei dieser Anordnung handelt es sich um  
einen Dauerverwaltungsakt, der sich durch eine - einmalige - Befolgung nicht erledigt.

21 Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung ist, dass es sich bei der  
Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges jedenfalls in Gestalt des hier  
angefochtenen Anordnungsbescheides um einen Dauerverwaltungsakt handelt.

22 Der Senat hat diese Frage bisher ausdrücklich offen gelassen (Urt. v. 16. Oktober 2007  
- 4 B 507/05). Hiernach beschränken sich Verwaltungsakte mit Dauerwirkung nicht  
auf ein einmaliges Handlungsgebot, sondern wirkten so, als hätten sie einen  
„fortwährenden Regelungsgehalt“ und würden „immer zu jedem Augenblick neu  
erlassen“. Als maßgebend für eine Zuordnung hat der Senat die Frage angesehen, ob  
die Anordnungen des Bescheides aus Sicht eines verständigen Empfängers sinngemäß  
zugleich als eine konkretisierte Anordnung des nach der Satzung dauerhaft geltenden  
Anschluss- und Benutzungszwanges - und damit als Verwaltungsakt mit  
Dauerwirkung - zu verstehen seien.

- 23 Maßgebend für die Einordnung des Anordnungsbescheides als Dauerverwaltungsakt ist Ziffer 3 dieses Bescheides. Hiernach ist im „Umfang des Benutzungsrechtes ... das gesamte auf dem o.g. Grundstück anfallende Schmutzwasser ab dem 30.09.2008 in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).“ Ziffer 3 des Anordnungsbescheides spricht damit eine auf unbestimmte Dauer gerichtete Verpflichtung zu einer Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage aus. Diese Verpflichtung aktualisiert sich jeden Tag aufs Neue und hat sich insbesondere nicht durch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage erfüllt oder erledigt. Ziffer 3 steht zudem in einem untrennbaren Zusammenhang mit Ziffer 1 (Anschlusszwang) und Ziffer 2 (Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage) des Anordnungsbescheides. Diese drei Regelungen bedingen sich gegenseitig und bauen zugleich aufeinander auf. Der Anschluss an die Abwasseranlage ist Voraussetzung für deren Benutzung, wie auch die Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage in engen Zusammenhang mit der Benutzungspflicht der öffentlichen Abwasseranlage steht. Das Unterlassen einer zukünftigen Nutzung der Kleinkläranlage ist Voraussetzung für die Erfüllung des Benutzungszwangs. Dies spricht dafür, den Anordnungsbescheid insgesamt als Dauerverwaltungsakt und durch den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nebst Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage als in Ziffern 1 und 2 ebenfalls nicht erledigt anzusehen.
- 24 Die Einwände des Beklagten gegen die Annahme eines Dauerverwaltungsaktes greifen nicht durch. Er macht nicht deutlich, welche Rolle es spielen soll, dass zwischen einem satzungsrechtlich dauerhaft angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang und dem Vollzugsakt zu unterscheiden sei. Seine Ausführungen zielen wohl auf die Auffassung ab, dass es an einer Regelung fehlen könnte. So führt er aus, dass mit der Anordnung dem Adressaten gleichsam nur eine letzte Frist zur Befolgung der bereits satzungsrechtlich bestehenden Verpflichtungen eingeräumt werde. Diese Betrachtung ändert aber nichts daran, dass mit dem Anordnungsbescheid - erstmals - ein vollstreckbarer Titel zur Durchsetzung des Anschlusszwanges, der Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage und der dauerhaften Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage geschaffen wird. So dürften auch die vom Beklagten angeführten Ausführungen des OVG Lüneburg (Beschl. v. 19. Januar 1993, a. a. O., juris Rn. 9) zu verstehen sein, wenn es von „der zum Vollzug des satzungsmäßigen

Anschluss- und Benutzungszwangs erforderlichen Aufforderung des Verpflichteten“ spricht. Auch sein Hinweis darauf, dass sich § 14 Abs. 1 SächsGemO nicht zwingend entnehmen lasse, dass es sich bei dem zur Durchsetzung des satzungsrechtlich angeordneten Anschluss- und Benutzungszwangs stets und zwingend um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handle, führt nicht weiter. Maßgeblich ist nach den vorstehenden Grundsätzen eine vom Empfängerhorizont ausgehende Auslegung des Anordnungsbescheides.

25

2. Die hiernach zulässige Klage ist hingegen unbegründet.

26

Die angefochtene Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs nebst Zwangsgeldandrohung sind rechtmäßig. Insbesondere liegen die vom Verwaltungsgericht gerügten Mängel nicht vor.

27

In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass ein sog. Vollanschluss auch für Grundstücke verlangt werden kann, die über eine Kleinkläranlage verfügen (Urt. v. 16. Oktober 2007 - 4 B 507/05 - m. w. N., Beschl. v. 16. März 2010 - 4 A 250/08). Der damit verbundene Eingriff in das Eigentum des Betroffenen ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässig. Das Eigentumsrecht eines Grundstückseigentümers, der auf seinem Grundstück eine private Kleinkläranlage betreibt, ist von vornherein dahin eingeschränkt, dass er seine Anlage nur solange benutzen darf, bis im öffentlichen Interesse ein Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet wird. Zu dessen Durchsetzung ist auch die Bestimmung zulässig, eine vorhandene Kleinkläranlage außer Betrieb zu nehmen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Grundstück vollständig an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. März 2010, a. a. O., m. w. N.).

28

Die angefochtene Anordnung begegnet deshalb keinen grundlegenden Bedenken.

29

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bedarf es für den Anordnungsbescheid keiner über die satzungsrechtliche Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs hinausgehenden gesonderten Ermächtigungsgrundlage. Vielmehr genügt eine auf § 14 SächsGemO beruhende satzungsrechtliche Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwangs, hier in § 5 AbwS. § 14 SächsGemO stellt eine

den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Spezialermächtigung des Satzungsgebers dar, die als landesrechtliche Eingriffsgrundlage Eingriffe in die Grundrechte der Grundstückseigentümer oder den sonst zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG rechtfertigen kann. Diese Auffassung hat der Senat schon in seiner bisherigen Rechtsprechung vertreten (Beschluss vom 21. Dezember 2010 - 4 A 749/08) und ausgeführt, dass schon die satzungsrechtliche Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwanges eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Anordnungsbescheides darstellt (s. a. Beschluss vom 16. März 2010 - 4 A 250/08 -). Soweit sich das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Forderung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für Anordnungen im Einzelfall auf eine Entscheidung des VGH BW zum Anschluss- und Benutzungszwang durch eine Abfallwirtschaftssatzung bezieht (Beschl. v. 28. August 2006 - 10 S 2731/03 -, zitiert nach juris) ist auszuführen, dass sich diese Entscheidung ausdrücklich auf Besonderheiten des baden-württembergischen Landesabfallrechts bezieht (juris, Rn. 25). Jedenfalls zum Anschluss- und Benutzungszwang in einer Abwasserversorgungssatzung hält auch der VGH BW die satzungsrechtliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges auf Grundlage einer Ermächtigung in der Gemeindeordnung als hinreichende Rechtsgrundlage für Anordnungsbescheide (Urt. v. 20. September 2012 - 1 S 3072/11 - juris Rn. 27). Diese Auffassung entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW (jüngst: Beschl. v. 14. Dezember 2012 15 A 2041/12 - juris Rn. 10).

30 Einer über die satzungsrechtliche Umsetzung dieser Ermächtigungsgrundlage hinausgehenden weiteren Ermächtigungsgrundlage für Anordnungen im Einzelfall durch den Satzungsgeber bedarf es deshalb nicht. Vorliegend folgt aus der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage und ihrer dauerhafte Benutzung in § 5 AbwS unmittelbar die Berechtigung des Satzungsgebers, diese Verpflichtung durch Anordnungen im Einzelfall durchzusetzen. Es ist nicht erkennbar, welchen rechtsstaatlichen Gewinn eine Ermächtigung zur Durchsetzung der satzungsrechtlichen Verpflichtung bringen könnte. So lautet die in der Satzung des Beklagten in § 18 vorhandene Anordnungsbefugnis schlicht, dass dieser zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen kann. Eine Verbesserung der Rechtsposition der Pflichtigen ist hierdurch nicht erkennbar.

- 31 Im Übrigen bemerkt der Senat im Hinblick auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei der Formulierung in § 18 Abs. 1 AbwS um ein sogenanntes Befugnis-Kann handelt, welches schlicht eine Ermächtigung zugunsten des Beklagten ausspricht. Der Beklagte weist in seiner Berufungsbegründung zu Recht darauf hin, dass nicht erkennbar ist, welche Erwägungen hier in Ansehung der satzungsrechtlichen Anschluss- und Benutzungspflicht Gegenstand einer Ermessensausübung sein könnten. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass individuelle Belange grundsätzlich Gegenstand eines gesonderten Befreiungsverfahrens zu sein haben (st. Rspr. des Senats, so etwa Beschl. v. 21. Dezember 2010 - 4 A 749/08).
- 32 Sonstige berechtigte Einwände gegen den Anordnungsbescheid sind nicht ersichtlich. Der klägerische Vortrag, stets mit einer „Umbindung“ einverstanden gewesen zu sein, weshalb es keines Anordnungsbescheides bedurft habe, greift nicht durch. Für den Erlass eines Verwaltungsaktes zum Anschluss- und Benutzungszwang genügt es, dass die bestehende Verpflichtung nicht erfüllt würde. Einer darüber hinausgehenden Rechtfertigung des Bescheiderlasses in der Art einer „Planrechtfertigung“ bedarf es nicht. Die von Klägerseite bestrittene Berechtigung der KWL zur Forderung eines Baukostenzuschusses vor Einbindung in die öffentliche Abwasseranlage kann deshalb im vorliegenden Zusammenhang nicht durchgreifen.
- 33 Letztlich sind auch die Einwände des Verwaltungsgerichts zur Höhe der angedrohten Zwangsgelder nicht berechtigt. Für den Anschlusszwang, die Stilllegungsanordnung und den Benutzungszwang hat der Beklagte ein Zwangsgeld von jeweils 1.000,- € angedroht (Ziffer 4 des Bescheides).
- 34 Nach § 22 Abs. 1 SächsVwVG beträgt die Höhe des Zwangsgeldes mindestens 5,- € und höchstens 25.000,- €. Die Auswahl des Zwangsmittels Zwangsgeld ist im Zusammenhang mit der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges grundsätzlich ermessensgerecht, da es den Pflichtigen in Einklang mit § 19 Abs. 3 SächsVwVG voraussichtlich weniger beeinträchtigt als die Androhung einer Ersatzvornahme (SächsOVG, Urt. v. 30. November 2010 - 4 A 101/10 -, UA. S. 14).

35 Auch der Höhe nach sind die angedrohten Zwangsgelder angemessen. Sie bleiben selbst bei Nichterfüllung sämtlicher Verpflichtungen mit insgesamt 3.000,- € unter den voraussichtlichen Kosten der angeordneten Maßnahmen von angenommenen 4.500,- €. Bleibt damit selbst die Höhe sämtlicher Zwangsgeldandrohungen deutlich unter dem mutmaßlichen wirtschaftlichen Interesse an einer Nichtbefolgung der Anordnung, ist regelmäßig und so auch hier von einer verhältnismäßigen Androhung zu sprechen. Der Androhung soll gerade Beugecharakter zukommen und den Pflichtigen nachdrücklich zu einer Befolgung der Anordnung zu motivieren. Allein die Möglichkeit zu nachfolgenden weiteren Zwangsgeldandrohungen für den Fall der Nichtbefolgung rechtfertigt nicht die Annahme, dass die erste Androhung der Höhe nach sich im Bereich von 10% des wirtschaftlichen Interesses zu bewegen habe, wie das Verwaltungsgericht meint. Die zwangsmittelbewehrte Anordnung darf hinsichtlich der Höhe eines dabei angedrohten Zwangsgeldes daran orientiert werden, dass die Verpflichtung gerade auch Ansehung seiner Höhe innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird. Diesem Maßstab werden die hier angedrohten Zwangsgelder gerecht.

36 3. Auf den in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsantrag kommt es nicht an. Dieser wurde hilfsweise nur für den Fall erhoben, dass der Senat von einer Erledigung des angefochtenen Bescheides durch die Befolgung des Anschluss- und Benutzungszwangs ausgeht, was nach den vorstehenden Ausführungen nicht der Fall ist.

37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

38 Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils

geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

RinOVG Düvelshaupt ist an einer Unterschriftsleistung gehindert und diese zu ersetzen

gez.:  
Künzler

Kober

Künzler

### **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwertes durch das Verwaltungsgericht, dergegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben. Diese entspricht der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 21. Dezember 2010 - 4 A 749/08).

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Kober

RinOVG Düvelshaupt ist an  
einer Unterschriftsleistung ge-  
hindert und diese zu ersetzen

Künzler

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*